

Univ.-Doz. Dr. Marianne Nürnberger

gerichtlich zertifizierte Sachverständige: 08.11 Handschriftenuntersuchung
International Criminal Court's (ICC The Hague) Expert for the Analysis of Handwriting
Graphologin, Diplom VSG (Schweiz), Mitglied EGS (Europa) & ÖGS (Österreich)
habilitierte Kultur- und Sozialanthropologin (Analyse kulturgeprägter Bewegung)

A-8554 Soboth 58
Tel.: 0664 38 71 962
www.graphologica.com
e-mail: mn@graphologica.com

GERICHTSGUTACHTEN ZUM HANDSCHRIFTENVERGLEICH

Rechtssache **BG Spittal/ Drau**

Kläger: Martin Kaltenhofer
Billrothstr. 7
9020 Klagenfurt

Beklagter: Matthias Höbl
Edling 15
9800 Spittal/Drau

wegen: 7.920,00 EUR sam Anhang (Lieferung/Kaufpreis)

Betreff: Bestellung zur Gerichts-SV für Handschriftenuntersuchung per Beschluss vom 20.03.2012, Akt und Auf-
trag eingelangt am 26.03.2012

EINGEL.

17. Juli 2012

RA DR. BRANDL

vertreten durch: RA Dr. Gerhard Brandl,
Kardinalschütt 7, 9020 Klagenfurt
Zeichen: KaltenhoferM/Höbl

vertreten durch: RA Dr. Heinrich Egger-Peitler,
Bernhardtg. 5, 9800 Spittal/Drau
Tel.: 04762/21 94

4 C 116/08 y

-76

Anliegen

Bezirksgericht Spittal a. d. Drau	
Eingel	10. JULI 2012 ___ Uhr
___ fach	___ mals um ___ Beil. ___ Akt

Der Auftrag umfasst,

- zu untersuchen, ob die auf der Beilage ./K enthaltene Unterschrift (im Folgenden: X) vom Beklagten stammt.
- dass das Gutachten „auf der Basis von Euro 1.750,-- zu erstellen“ ist.

Beurteilung in Kurzform (bei unvollständiger Expertise)

- Die fragliche Unterschrift X (./K) ist gefälscht. Der Grad der Sicherheit dieser Aussage ist beim derzeitigen Stand der Untersuchung noch nicht festzulegen.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse der Expertise in Kurzform	2
Bewertungsskalen	2
Vorermittlung	3
Aktenlage	4
Beweisführung	4
Unterschrift X	5
ESDA-Untersuchung	5
Mikroskopische Untersuchung, Strichbefund	5
Gesamteindruck, Rhythmus-Form/Balance	6
Bewegungsführung, Einzelformen, Dimensionierung	7

Vorläufiges Ergebnis	8
Materialien	9
Fragliche Unterschrift lautend auf Höbl Matthias (X)....	9
Vergleichsschriften aus der Hand von Matthias Höbl (V)	10
Materialkritik	25
Grundbegriffe	25
Hinweise zur Methode	25
Zur Befundsystematik	26
Literaturnachweis	26

Ergebnisse der Expertise in Kurzform

Teiluntersuchung		Gutachtens-Teilergebnis	Signifikanz bis zu Grad
Unterschrift X			
Mikroskopische Strichbefund	Untersuchung,	Hinweis auf Dokument ohne Einkoplerung Kein Hinweis auf Echtheit oder Fälschung von X	gering – 2 keine – 0
Gesamteindruck, Rhythmus-Form / Balance		Fälschung von X	mittel – 2
Bewegungsführung, Einzelformen, Dimensionierung		Fälschung von X	hoch – 3
Gesamtfazit		Die Unterschrift X ist gefälscht, die Sicherheit dieser Aussage ist nach unvollständigem Befund und bloß vorläufiger Einschätzung der Signifikanz der Einzelbefunde noch nicht festzulegen	

Bewertungsskalen

Die Bewertung der **Merkmalssignifikanz**¹ in dieser Expertise bezieht sich auf die folgende steigende Skala:

- Grad 0 - keine Signifikanz
- Grad 1 - niedrige Signifikanz
- Grad 2 - mittlere Signifikanz
- Grad 3 - hohe Signifikanz
- Grad 4 - sehr hohe Signifikanz

Die **Merkmalssignifikanz** steht in Beziehung zur generellen Auftrittshäufigkeit bzw. Seltenheit und auch zur Eindeutigkeit bzw. Mehrdeutigkeit eines Schriftmerkmals oder einer Merkmalgruppe. Sie wird zu jedem Schriftkriterium gesondert erhoben und in Hinblick auf dessen jeweiligen Status in den zu untersuchenden Schriften abgewogen. Die Merkmalsignifikanz fließen in die Erwägung der **Aussagesicherheit** ein.

Die Bewertung der **Aussagesicherheit** in dieser Expertise bezieht sich auf die folgende steigende Skala:

- 0- non liquet keine Aussage möglich
 - 1- möglich, eher
 - 2- wahrscheinlich
 - 3- hohe Wahrscheinlichkeit
 - 4- an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit höchstmögliche Treffsicherheit
- } drei steigende Grade der Wahrscheinlichkeit

¹ Die Übernahme der Methode der Einbeziehung der Merkmalsignifikanz in Expertisen zur Handschriftenuntersuchung in Fremdexpertisen ist gestattet, zur Referenz möge bei Bedarf *Nürnberger & Horky (1999)* angeführt werden.

Vorermittlung

Da die im Akt befindlichen Beweismittel als unzureichend bewertet wurden, kontaktierte SV Nürnberger die Beteiligten und ersuchte um Übermittlung von weiteren Vergleichsmaterialien.

Am 26.03.12 erging eine Anforderung von Vergleichsschriften an Matthias Höbl per Einschreiben.

Am 29.03.12 kündigte Herr Höbl telefonisch die Übermittlung der angeforderten Vergleichsmaterialien an und äußerte seine Sorge darüber, ob auch ordentlich untersucht würde, ob allenfalls eine Einkopierung einer echten Unterschrift von ihm aus einem anderen Dokument vorliegt oder vorliegen könnte.

Am 03.04.12 langten Vergleichsschriften von Matthias Höbl per Einschreiben mit der Bitte um Rückleitung ein.

Am 02.05.12 erging eine Anforderung der originalen Grafikdatei zu Beilage ./K an Martin Kaltenhofer per Einschreiben und Normalpost. Ab 07.05.12 langten diese Schreiben mit dem Vermerk „Adressat unbekannt“ retour. Am 07.05.2012 erfolgte daher ein Telefonat mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung, die bekanntgab, dass Herr Kaltenhofer in Slowenien beschäftigt sei und die Korrespondenz am besten per E-Mail funktioniere. Am 09.05.12 erging die Anforderung an Kaltenhofer daher erneut per E-Mail mit der Bitte um elektronische Übermittlung des genannten Beweismittels.

Am 03.05.12 ergingen unter Entschuldigung für die Verzögerung Fristenwarnung bezüglich geplanter Postaufgabe zum 15.05.12, Bericht und Kostenwarnung an das Gericht und hernach erfolgten auch noch telefonische Erklärungen hierzu. Im Zuge weiterer Telefonate wurde vereinbart, den Akt bis zum Eintreffen der Antworten der Parteien zur Kostenwarnung ruhen zu lassen.

Am 10.05.12 langte ein gerichtliches Ersuchen vom 02.05.12 um Bekanntgabe der entgegenstehenden Hindernisse ein, wobei sich die Mitteilungen hierzu zeitlich überkreuzt hatten.

Am 10.05.12 langte ferner die angeforderte elektronische Datei zu Beilage ./K von Kaltenhofer per E-Mail ein.

Am 05.06.12 langte die gerichtliche Mitteilung vom 30.05.12 ein, dass das Gutachten auf der Basis von Euro 1.750,-- zu erstellen ist. Es wurde keine neue Frist genannt.

Am 02.07.12 langte das gerichtliche Ersuchen vom 25.06.12 um Bekanntgabe des Abgabetermins ein. Zu gleichem Datum wurde als Termin für die Postaufgabe der 09.07.12 bekannt gegeben.

Aktenlage

Lt. den Angaben der klagenden Partei, AS 248 bis 249, ist zur Urkunde laut Beilage ./K kein Original mehr erhalten. Sämtliche Geschäftsunterlagen lägen nurmehr eingescannt vor.

Lt. AS 251 gibt der Beklagte an, die Unterschrift auf dieser Beilage stamme nicht von ihm.

Beweisführung

Die Beweisführung kann generell keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es werden aber in der Regel jene Charakteristika erklärt, die für das Ergebnis von besonderer Relevanz sind und auch solche, deren Deutung in Hinblick auf die abschließende Bewertung auf ersten Blick strittig erscheinen könnten.

Im vorliegenden Fall besteht jedoch der gerichtliche Auftrag, die Begutachtung bei Erreichen eines Kostenvolumens von Euro 1.750,-- abzuschließen. Hieraus ergeben sich die unübliche Unvollständigkeit der Begutachtung und das unübliche Fehlen einer Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der abschließenden Gutachtensaussage.

Da sich Befund und Begutachtung nur um den Preis zahlreicher Wiederholungen trennen lassen, werden sie zu jedem Abschnitt der Untersuchung gemeinsam angeführt. Das Gutachtensteilergebnis ist jeweils unter Anführung seiner Signifikanz für das Endergebnis fett und kursiv gesetzt der Befundaufnahme und Erläuterung nachgestellt.

Da die Signifikanz der Einzelbefunde erst nach Abschluss aller Teiluntersuchungen endgültig eingeschätzt werden kann, handelt es sich bei diesen Angaben im vorliegenden Gutachten jedoch um eine bloß vorläufige Gewichtung.

Der Aufbau des Gutachtens spiegelt weniger die Abfolge der Untersuchungsschritte wider, als er der Übersichtlichkeit und Klarheit der Darlegungen dient. So sind etwa die Beweismaterialien hinten im Abschnitt „Materialien“ aufgelistet, obwohl diese Liste zu Anfang der Beweisführung erstellt wird.

Die im Gutachten allenfalls enthaltenen schriftpsychologischen Ausführungen sind keinesfalls zu einer Charakterbeurteilung angeführt und können einer sol-

chen auch nicht dienen, sondern erfüllen ausschließlich den Zweck der Lösung der Fragestellungen des Auftrags an die Sachverständige.

Unterschrift X

ESDA²-Untersuchung

Eine ESDA-Untersuchung, die vor allem dem Nachweis blinder Druckrillen auf dem Papier dienen kann, welche nicht die Schreibspur selbst betreffen, wurde wegen fehlendem Original aus Mangel an Relevanz nicht durchgeführt.

Mikroskopische³ Untersuchung, Strichbefund

Die Umgebung der Unterschrift X auf der Farbkopie Beilage ./K ist bei Betrachtung unter dem Stereomikroskop frei von Spuren eventueller Einkopierungsvorgänge. Die Schattierungszunahme gegen den rechten Papierrand hin verbleibt hinsichtlich der Dichte und Farbe der Farbpigmentspuren unauffällig. Es sind keine Unregelmäßigkeiten im Karo des Papiermusterhintergrunds erkennbar.

Obwohl eine Einkopierung und mithin missbräuchliche Verwendung einer Unterschrift aus einem anderen Dokument vor diesem Befund immer noch nicht gänzlich unmöglich wäre, so hat dies doch als schwierig zu bewerkstelligen zu gelten, da überzeugende grafische Simulationen von Schattierungsverläufen im Hintergrund von Strichkreuzungen mit kariertem Papieruntergrund wie auf dem vorliegenden Dokument wohl doch einiges an Knowhow erfordern würden.

Hinweis mit geringer Signifikanz (Grad 1) auf Kopie eines einheitlichen Dokuments mit Unterschrift (keine Einkopierung). Kein Hinweis (ohne Signifikanz, Grad 0) bezüglich Echtheit oder Fälschung von X.

Ein Strichbefund im üblichen Sinn beinhaltet unter anderem die Analyse der Druckspur und der Farbpastenverteilung und ist von einer Kopie weg nicht möglich. Es kann nur die äußerliche Form des Strichs verglichen werden.

² „ESDA“ bedeutet „Electrostatic Detection Apparatus“. Hiermit werden in diesem Gutachten alle Geräte bezeichnet, die blinde Schreibdruckspuren auf dem Papier über elektrostatische Ladungsdifferenzen sichtbar machen. Die Dokumente werden bei dieser Untersuchung mit einer dünnen Kunststoffolie bedeckt und elektrostatisch aufgeladen. Hernach werden Spuren im Wesentlichen durch das Aufbringen von Tonerstaub auf der Folie sichtbar gemacht und fixiert. Außer der Gefahr geringfügiger Verschmutzung von Originalen durch Tonerstaub aus Ungeschicklichkeit ist dies eine zerstörungsfreie Untersuchung.

³ Stereomikroskop: Olympus SZX9, Objektiv: DF PL 1,5X.

Der Strich der Unterschrift X wirkt durch eine winzige Häkchenform im Bereich des weiten Bogenzugs nach oben im zweiten Wort (vermutlich: „Matthias“) etwas gestört. In den Vergleichsschriften finden sich ähnliche Irritationen der Schreibbewegung: z.B. eine ganz gleiche winzige Häkchenform im weiten Bogenzug nach oben in der Unterschrift V5 vom 04.01.2001 und an ähnlicher Stelle wie in X (im Obenzug vor der Ausleitung aus „Matthias“) etwa in der 8. Unterschrift (V30/5/8) auf Blatt 5 der Schriftprobe V30. Eine kleine Häkchenform ist allerdings auch leicht nachzuahmen.

Die leicht wellige Strichführung, wie im Querzug des ersten Unterschriftenteils (vermutlich das diakritische Zeichen zum „ö“ aus „Höbl“) und im Aufstrich zur Oberlängenschleife am Ende desselben Teils aus X, findet sich z.B. gut vergleichbar im entsprechenden Querzug in der 1. Unterschrift auf dem Unterschriftenblatt des Firmenkontos der Bäckerei vom 13.09.1995 und im Aufstrich zur Oberlängenschleife am Ende desselben Teils auf Blatt 5 der Schriftprobe in der 22 (vorletzten) Unterschrift (V30/5/22) wieder. Welliger Strich kann auch aus Nervosität bei einer Fälschung zufällig entstehen.

Ob die beiden beschriebenen Merkmale daher Ergebnis einer Fälschung sind oder aber aus gleicher Urheberschaft heraus entstanden sind kann nicht bewertet werden.

Ähnlichkeit. Kein Hinweis (ohne Signifikanz, Grad 0) auf Echtheit oder Fälschung von X.

Gesamteindruck, Rhythmus-Form/Balance⁴

Die Vergleichsunterschriften zeigen, dass der Beklagte Unterschriften in zahlreichen Bewegungs- bzw. Formvariationen hervorzubringen vermag. Es muss deshalb bei der Bewertung von Abweichungen als Indizien für Fälschung große Vorsicht walten.

Die Unterschrift X wirkt durch die Kombination von betonter Geradlinigkeit, z.B. im Anfangs-„H“ aus „Höbl“ (bzw. 1. Namensteil), in Kombination mit den zuvor beschriebenen Störungen der Linienführung vergleichsweise unelastisch und versteift. Insbesondere der erste Unterschriftsteil („Höbl“) wirkt vergleichsweise mit nur einer Erhebung zwischen Anfangsform und Endform zu dem gegenüber den Vergleichsmaterialien verarmt.

Die Vergleichsunterschriften zeigen zwar zahlreiche Strichunsicherheiten aber dennoch mehr Elastizität des Striches als X und bei Störung eher Strichspannungsverlust als Versteifung, zu sehen z.B. in dem direkt auf Beilage ./K geleisteten bogenformreichen Exemplar V19.

⁴

„Rhythmus-Form/Balance“: Bewegungsausdruck der sich aus dem spezifischen Zusammenspiel zwischen Tempo und Art des Rhythmus und der Form ergebenden Handschriftgestalt

Die Kombination von Versteifung und Unsicherheit, sowie graduelle Formverarmung ist ein Indiz für die Unsicherheit einer fälschenden Hand.

Unterschied. Hinweis mit mittlerer Signifikanz (Grad 2) auf Fälschung von X.

Bewegungsführung, Einzelformen, Dimensionierung

Die Bindungsart aus X ist linienzügiger, die Vergleichsunterschriften also bogenzügiger als X. Die Strichansätze aus den Vergleichsschriften zeigen zudem überwiegend Spuren ungenauen Anvisierens in zahlreichen Formen von Einleitungsfähnchen oder zumindest Einleitungskrümmungen, wogegen die Ansätze zu den beiden Namensteilen aus X als zu präzise wirkend herausstechen. Die winzige Einleitungsgirlande zum zweiten Namensteil aus X wirkt in Relation zur unsicheren Welligkeit des nachfolgenden Aufwärtzugs wie gestochen entworfen, wo in den Vergleichsmaterialien in der Regel elastische, wenn nicht großzügige und frei fließende Formgestaltungen zu finden sind. In X finden sich zudem einige sogenannte Haifischzahnformen (in der einzigen Mittelzonenerhebung des ersten Namensteils, in der zweiten Spitze des „M“ aus dem zweiten Namensteil, sowie in der Mittelzonenerhebung im Mittelteil des zweiten Namensteils), d.h. nach oben und etwas rechts weisende Spitzen mit arkadenbögigen Einleitungen und girlandenbögigen Ausleitungen, die in den Vergleichsmaterialien fehlen, welche vielmehr überwiegend Girlanden und gelegentlich auch Doppelbogenformen zeigen.

Es gleicht zwar auch innerhalb der Vergleichsunterschriften kaum eine Einzelform der anderen, die „H“-ähnliche Anfangsform des ersten Unterschriftsteils aus X ist aber jedenfalls verdachtserweckend, denn:

- die beiden Grundstriche stehen auffallend parallel, sind auffallend steif und linear und in vergleichsweise weitem Abstand zueinander gesetzt
- die Verbindungsschleife kreuzt den ersten Grundstrich vergleichsweise auffallend tief, unterhalb der Mitte.
- der erste Grundzug ist in den Vergleichsunterschriften nirgends gleich geradlinig wie in X, sondern weist mindestens eine Tendenz zur elastischen Linkshöhlung auf.

Durch diese Merkmalsgruppe wirkt die „H“-Form aus X gekünstelt und wie gemalt.

Ähnlich nachgezeichnet erscheint auch die Endzugform mit den beiden Spitzen nach oben im zweiten Unterschriftsteil aus X, die gemessen am Grad ihrer Vereinfachung vergleichsweise leblos wirkt. Gestaltungen mit einem ähnlichen Grad an Vereinfachung aus den Vergleichsschriften weisen anstelle solcher

Spitzen wie aus X lebhaft Verschleifungen oder rasch hingeworfene Bogenzüge auf.

Unterschied. Hinweis mit hoher Signifikanz (Grad 3) auf Fälschung von X.



Vorläufiges Ergebnis

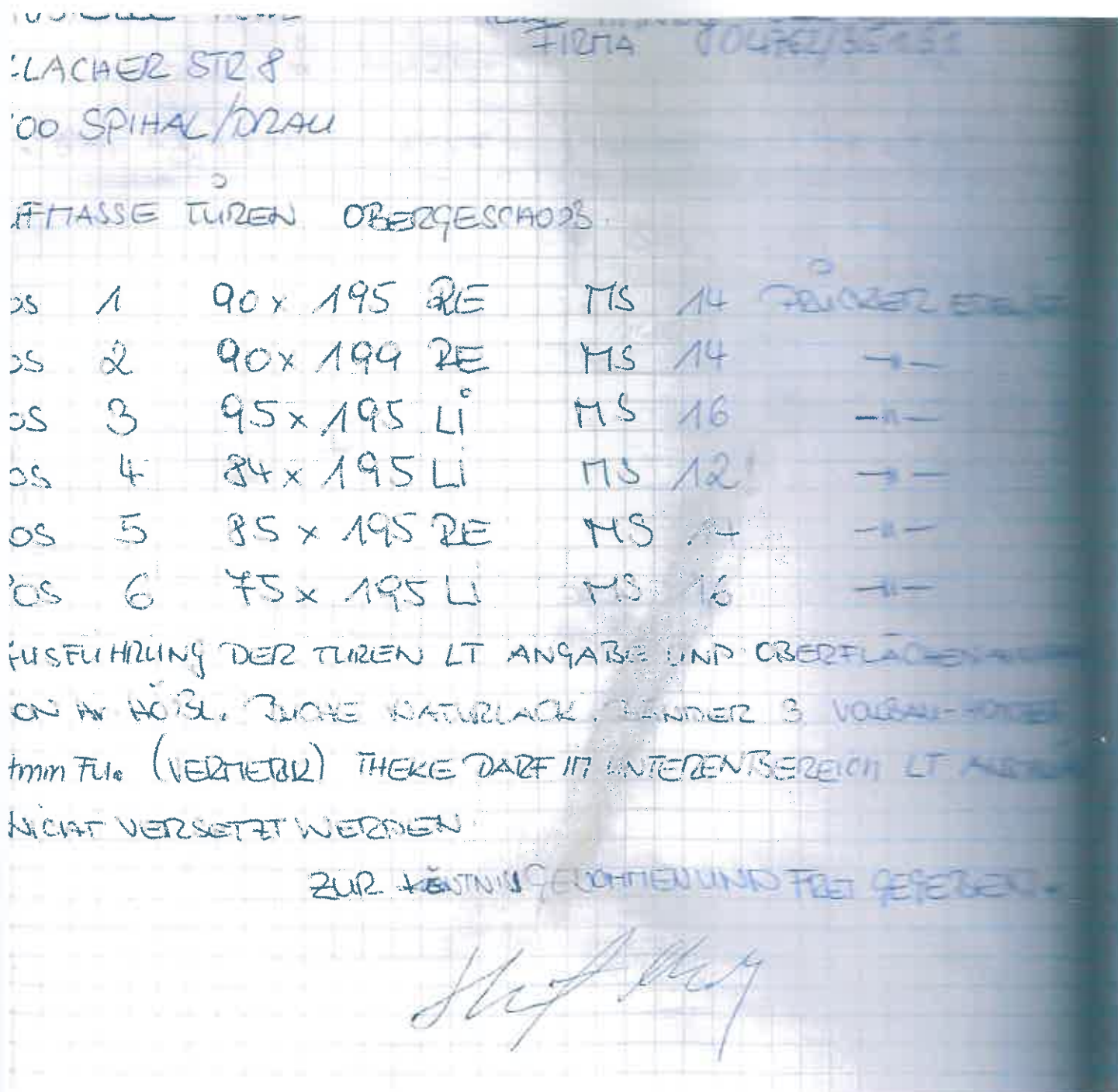
Die Unterschrift X ist gefälscht. Eine fachübliche Einschätzung des Grades der Wahrscheinlichkeit dieser Aussage ist bei derzeitigem Stand der Untersuchung und bei bloß vorläufiger Gewichtung der Signifikanz der Ergebnisse aus den Einzelbefunden noch nicht möglich. Eine Weiterführung der Untersuchung hätte aber das Kostenlimit überschritten.

Materialien

Die für den Schriftvergleich relevanten Teile der neuen Materialien finden sich im Folgenden abgebildet, um eine zweifelsfreie Identifikation zu ermöglichen.

Fragliche Unterschrift lautend auf Hößl Matthias (X)

- X Undatierte Unterschrift laut Beilage ./K d. ggst. Akts, elektronisch archivierte Farbkopie, pdf-Format, Auflösung 300 dpi, eingelangt bei SV Nürnberger per E-Mail von Martin Kaltenhofer am 10.05.2012.



Vergleichsschriften aus der Hand von Matthias Hößl (V)

- V1 Undatierte Unterschrift zu „Bestellung von AonFlash“, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben von Matthias Hößl am 03.04.12.

AG & CO. HA, die alle von uns angebotenen Dienstleistungen (inklusive E-Mail und SMS) zu Marketing- und Werbezwecken einverstanden. Weiters ist der Kunde widerruflich mit der schriftlichen und telefonischen Beratung (inklusive E-Mail und SMS) zu Marketing- und Werbezwecken einverstanden, sowie widerruflich mit der Verwendung seiner Stamm- und Vermittlungsdaten zu Marketing- und Werbezwecken von Jet2Web Internet für uns einverstanden. Die Bereitstellung unserer Dienste ist von dieser Einverständniserklärung nicht abhängig. Ein Widerruf beendet nicht den Vertrag über die Nutzung der Dienste. Die Rechnungslegung erfolgt nach der Wahl von Jet2Web Internet auf Papier oder elektronisch, wobei die Einführung der elektronischen Rechnungslegung vorher angekündigt wird. Bei Eragscheinzahlung fallen zusätzlich Kosten in der Höhe von € 2,17 pro Rechnung an. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Matthias Hößl 0800 310043

ch/Ausweisnummer _____ Datum/Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung (bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

achtung: **Hössl Mathias**

- V2/1-2 Zwei Unterschriften zu Mietvertrag mit Vermieter Dogan Irfan vom 02.06.95, eine Unterschrift vom 02.06.95 im Original in blauer Kugelschreiberschrift, eine weitere Unterschrift vom 22.11.95 auf Ergänzung zu diesem Mietvertrag in Kopie, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, wobei je eine den Vertragsteilen zukommt, die Dritte der Vergebührung beim Finanzamt dient.

Matthias Hößl

V2/1

Spittal/Drau, am 22. November 1995

Matthias Hößl
Grossmündel
Matthias Hößl

V2/2

V3/1-2 Zwei Unterschriften vom 13.09.1995 auf Unterschriftenprobenblatt zu Firmenkonto Bäckerei Hössl Matthias, Kopie, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Kontowortlaut (Firma gemäß Firmenbuch) **Hössl Matthias**
Bäckerei Kontonummer: **4084422-0000**

Mr.	Name	Funktion	Zeichnet gemeinsam mit Nummer *)	Unterschrift
1	Hössl Matthias	VB	/	<i>Matthias Hössl</i>
2	Hössl Waltraud	ZB	/	<i>Waltraud Hössl</i>
3				
4				
5				
6				

13.9.1995
 Datum
 Unterschrift(en) des (der) verfügbaren Kontoinhabers
 *) Unterbleibt in der Rubrik "Zeichnet gemeinsam mit Nummer" eine entsprechende Eintragung, so gilt Einzelzeichnungsberechtigung.
 Leerbleibende Zeilen sind, um Mißbrauch zu vermeiden, durchzustreichen.
 Bitte Rückseite beachten!

V4 Beglaubigte Unterschrift vom 15.10.1996 unter Kaufvertrag bezüglich Liegenschaft mit Verkäufer Klaus Hössl, Original, blaue Kugelschreiber-schrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

tragskopie.

ttal/Drau, am 15.10.1996.

12.3.1941
Klaus Hössl
 12.1.1953
Matthias Hössl

- V5 Beglaubigte Unterschrift vom 04.01.2001 unter Seite 6 in notariellem Kaufvertrag (3280/01) über Liegenschaft mit Mag. Gertraud Prix-Lackner, Original, schwarze Tintenschrift. Eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Spittal/Drau, am 4.1.2001

Mag. Gertraud Prix-Lackner
3.2.1950

Kaufvertrag
12.01.03

- V6 Unterschrift vom 17.02.2003 unter „Schenkungsprotokoll“ mit Hössel Siegfried, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Datum 17.02.03

Hössel S.

Geschenkgeber

Kaufvertrag

Geschenkempfänger

- V7 Unterschrift vom 17.02.2003 unter Gleichschrift zu „Schenkungsprotokoll“ mit Hössel Siegfried, s.o., Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Datum 17.02.03

Hössel Siegfried
Geschenkgeber

Kaufvertrag
Geschenkempfänger

- V8 Unterschrift vom 16.06.2003 auf „Strombezugsrecht - Übertragungsprotokoll“, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Die mit obiger Übertragung allenfalls erforderlichen Kosten und Maßnahmen an Anschluss- und Netzanlagen sowie zu leistende anteilige Netzbereitstellungsbeträge infolge unterschiedlicher Netzebenen werden gesondert vereinbart.

Datum: 16.06.2003

Kelag-Netzleitung

Unterschrift
Kunde

Unterschrift
Liegenschaftseigentümer

- V9 Unterschrift vom 11.07.2003 auf gefaxtem Formular „Beitrittsvertrag“ der „Victoria-Volksbanken“, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Unterschrift des Dienstgebers
Spittal 11.7.03
Ort, Datum

Kernbauer Bieder
VICTORIA-VOLKSBANKEN Mitarbeitervorsorgekas

K 92A/02 DVR 2108510 / FN 226865g, MG Wien

Finanzmarktaufsichtsbehörde wie Bankenaufsicht, 1020 Wien, FN

- V10 Unterschrift vom 28.07.2003 auf Abbuchungsauftrag zugunsten „Vereinigte Kärntner Brauereien“, Kopie, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

werden hiermit widerruflich beauftragt, die von obengenanntem Zahlungsempfänger ausfertigten und zum Einzug über mein (unser) Kontonummer Lastschriften durchzuführen.
dem Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.
und berechtigt, Lastschriften zurückzuleiten, insbesondere dann, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Teilzahlungen sind nicht zulässig.
wir) habe(n) den Zahlungsempfänger von der Erteilung dieses Auftrages an Sie verständigt. Durch die Weitergabe dieser Mitteilung an den Zahlungsempfänger entsteht für Sie keine Haftung.
wir) nehme(n) zur Kenntnis, daß ein Einspruch gegen Belastungen, die im Rahmen dieses Auftrages erfolgen, Ihnen gegenüber nicht möglich ist. Änderungen, die sich auf das der Lastschrift zugrunde liegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen mir (uns) und dem Zahlungsempfänger direkt zu klären. Ein Widerruf dieses Auftrages gilt ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei der kontoführenden Stelle. Vom Widerruf werde(n) ich (wir) die angeführte Firma gleichzeitig benachrichtigen. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen“.

28/7/3

Datum

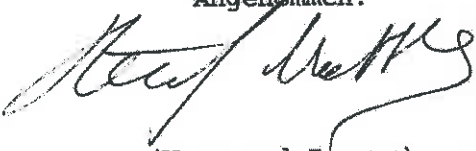
Unterschrift getätigt

Unterschrift(en) des (der) Auftraggeber(s)

- V11 Unterschrift auf Wechsel zu Kredit vom 25.08.2003, Kopie, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Als Bürge für den Akzeptanten:

Angenommen:



(Vor- und Zuname)

Datum : 25.08.2003
Betrag: CHF 98.65

Kreditnehmer
Matthias Hössl
Villacher Str.
A 9800 Spittal

- V12 Unterschrift vom 11.12.2003 auf Seite aus Mietvertrag mit Mieter Sahan Salahattin, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Vermieter



Mieter

SAHAN Salahattin

11.12.2003

- V13 Unterschrift vom 01.07.2004 auf Mietvertrag mit Mieter Salahetti SAHAN, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Villacher Straße 8. 9800 Spittal/DRA

VERMIETER



MIETER


SV

- V14 In üblicher Weise klein einkopierte Unterschrift aus Führerscheinkarte, ausgest. 01.03.2006 durch BH Spittal an der Drau, Nr. 06002827, sekundäre Kopie, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.



- V15 In üblicher Weise klein einkopierte Unterschrift in Österr. Reisepass Nr. P 1930629, ausgest. 22.05.2007, durch BH Spittal an der Drau, sekundäre Kopie, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.



V16 Unterschrift vom 15.04.2008 auf Zustellbestätigung der Post, Original, blaue Kugelschreiberschrift, Anhang zu ON 1 d. ggst. Akts.

Kosten

Matthias Hößl
Edling 15
9800 Spittal an der Drau

Übernahmebestätigung

Datum: 15.4.08

Unterschrift: [Signature]

☒ Empfänger
☐ Postbevollmächtigter für RSA-Briefe
☐ Angestellter des berufsmäßigen Parteienvertreters

4 C 116/08y (BK)
ON: 2

Abwender: Bezirksgericht Spittal an der Drau
Schillerstraße 1
9800 Spittal/Drau

733 004 C**** 000116 2008y BK* 001 001 00002
Formular 3 zu § 22 des Zustellgesetzes

V17 Unterschrift in Unterschriftenliste „Wiederverwendung historischer Bogenbrücke“, Original, blaue Kugelschreiberschrift, Beginn der Unterschriftenaktion ab 27.11.2008, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

1. 11. 08 K to 6 055 1012 11. 11. 08		
Edling 15	12.01.2013	[Signature]
Reinw. Habs. Str. 3a	27.10.1977	[Signature]

V18/1-2 Zwei Unterschriften vom 13.01.2012 auf Zeugenvernehmungsprotokoll der PI Spittal an der Drau (E1/20995/2011), Original, schwarze Kugelschreiberschrift, AS 11-13 aus 3 St130/11d (StA Klgft).

GZ E1/20995/2011

HÖSSL Matthias

Formularversion 18.05.2011

Seite 1 von 2

V18/1

vernehmende Exekutivbeamte:

Grinsp Josef WALTL

vernehmende Person:

HÖSSL Matthias

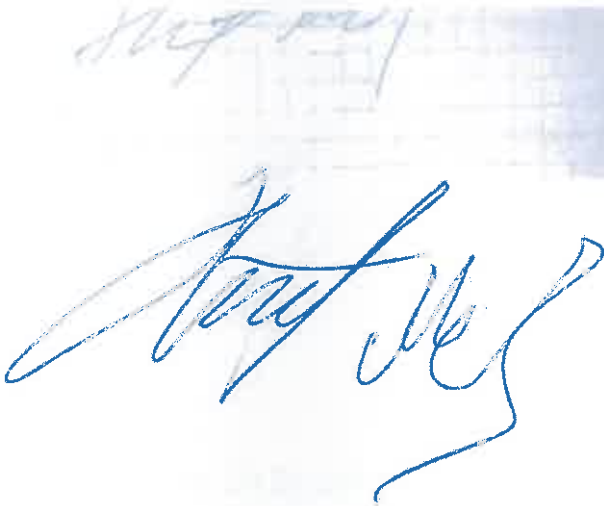
V18/2

BG Spittal/Drau

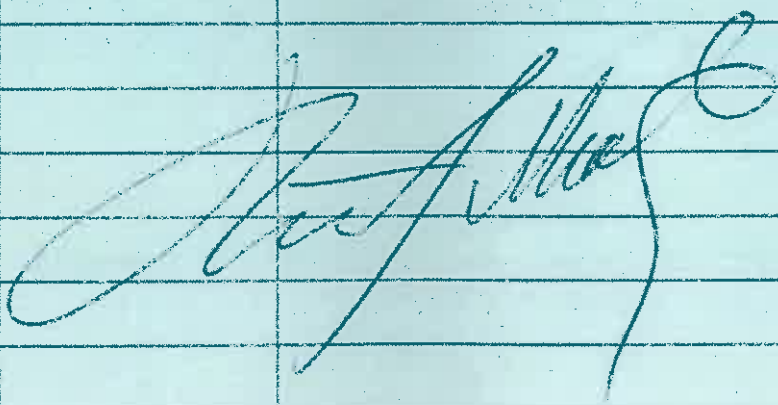
Kaltenhofer gg. Hößl

4 C 116/08y

- V19 Originalunterschrift vom 05.03.2012, blaue Kugelschreiberschrift, unter der Kopie von X auf Beilage ./K d. ggst. Aktes.



- V20 Unterschrift vom 15.03.12 auf Lieferschein der Firma „Danicek Stahl“, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.



- V21 Unterschrift vom 16.03.2012 auf Lieferschein der Kärntner Brauereien, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.



- V22 Unterschrift unter Lieferschein der Firma „Carl Steiner“ vom 28.03.12, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.

Halle-1 0-??

UID-Nummer: ATU61104879

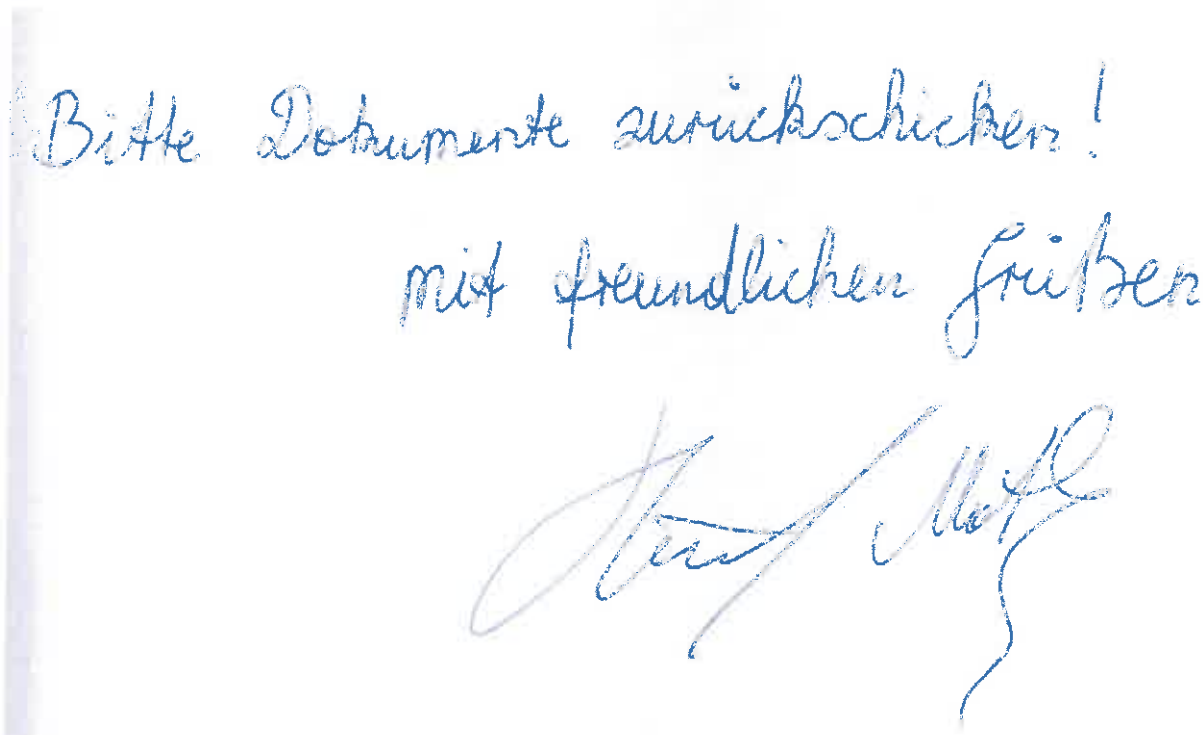
Gewicht:



- V23 Unterschrift unter Lieferschein vom 29.03.2012 der Kärntner Brauereien, Original, blaue Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben des Beklagten vom 03.04.12.



- V24 Querformatiges handschriftliches Begleitschreiben „Bitte Dokumente zurückschicken!...“ mit Unterschrift, zu Beweismittelsendung, Original, undatiert, blaue Kugelschreiberschrift, weißes Papier DIN A4 quer, eingelangt per Einschreiben von Matthias Hößl am 03.04.12.



Bitte Dokumente zurückschicken!
mit freundlichen Grüßen
[Signature]

- V25 Undatierte Notiz, u.a. Auflistung „Merkenbrechts, Scheidelhof,...“, Original, versch. Kugelschreiberschriften, auf weißem Papier, gefaltet auf ca. DIN A5, eingelangt per Einschreiben von Matthias Hößl am 03.04.12.
- V26 Undatierte querformatige Notizen auf der Rückseite von sieben Stück blanko Gasthaus-Rechnungen mit Logo „Villacher“, Original, blaue und schwarze Kugelschreiberschrift, eingelangt per Einschreiben von Matthias Hößl am 03.04.12.
- V27 Undatierte Textschrift „Edlinger König ...“, Original, blaue Kugelschreiberschriften auf 1 Blatt kariertem Papier DIN A4, eingelangt per Einschreiben von Matthias Hößl am 03.04.12.
- V28 Undatierte Textschrift „Maresi-Striezel-Zöpfe“, Original, blaue Kugelschreiberschrift, Auf kariertem Papier mit Korrekturrand DIN A4, eingelangt per Einschreiben von Matthias Hößl am 03.04.12.
- V29 Handschriftliche Hinzufügungen zu Mietvertrags-Vordruck auf 8 Seiten (4 Blätter DIN A4), Original, versch. Schreibmittel, eingelangt per Einschreiben von Matthias Hößl am 03.04.12.

V30/1-5 Fünf Unterschriftenprobenblätter, Originale, in blauer und schwarzer Kugelschreiberschrift, zu Beweismittelsendung, eingelangt per Einschreiben von Matthias Hößl am 03.04.12.

Handwritten signatures in blue and black ink, repeated multiple times in a cursive script.

V30/1, verkleinert auf ca. 75%

Handwritten cursive text, repeated phrase "Hand" (likely "Hand" or "Hand") written multiple times in a flowing script.

V30/2, verkleinert auf ca. 80%

Handwritten cursive text, likely a signature or name, repeated multiple times in a grid-like pattern. The text is written in a fluid, cursive style, possibly representing the name "Handwritten" or a similar phrase.

V30/3, verkleinert auf ca. 80%

Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made
Hand Made Hand Made

V30/4, verkleinert auf ca. 80%

Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat
 Kauf Mat Kauf Mat

V30/5, verkleinert auf ca. 80%

Materialkritik

Es ergeben sich Einschränkungen der Untersuchbarkeit aus der Nichtvorlage des untersuchungsgegenständlichen Originals. Eine weitere Erschwernis ergibt sich unter Umständen aus der Variantenvielfalt, die sich in den Vergleichsunterschriften findet.

Bei ausreichend signifikanten Hinweisen ist eine Bewertung mit der Grundaussage der Fälschung unter Umständen auch im hohen Bereich der Aussagesicherheit möglich. Eine Bewertung mit der Grundaussage der Echtheit ist indes nur mit eingeschränkter Sicherheit möglich, da es aus der Untersuchung einer Kopie nie auszuschließen ist, dass in der Kopie mittels fototechnischer Einkopierung (im Sinne einer Kollage) eine echte Unterschrift missbräuchlich mit einem nicht unterfertigten Dokument verbunden wurde, auch wenn kein Nachweis dieses Umstandes mehr möglich wäre.

Grundbegriffe



Buchstaben und Buchstabenteile, die nur die Mittelzone umfassen, werden als *Kurzlängen*, solche, die in die Oberzone hineinragen als *Oberlängen*, jene, die in die Unterzone hineinragen als *Unterlängen* und solche, die alle drei Zonen umfassen als *Langlängen* bezeichnet.

Die vier Grundbindungsarten der Schreibschrift heißen:

Girlanden: nach oben offene Bogenformen (wie in "u"),

Arkaden: nach unten offene Bogenformen (wie in "m"),

Winkel: zahnähnlich erscheinende Formen, gerade Linien, die mittels Winkel aneinandergereiht werden,

Faden: abgeflachte wellenförmige Züge, die abwechselnd nach oben und unten bogig geformt sind.

Hinweise zur Methode

Für den an Sicherheit grenzenden Nachweis der Urheberschaft einer verstellten Schrift darf der Befund keinen Unterschied zur Vergleichsschrift enthalten, der nicht aus der Verstellungsabsicht oder aus anderen Bedingungen der Schreibausübung heraus erklärbar erscheint. Prinzipiell wird zwischen 4 Vergleichsbefunden unterschieden:

nicht erklärbarer Unterschied

erklärbarer Unterschied

Ähnlichkeit / gradueller Unterschied / Variante

Übereinstimmung

Gemäß Fachliteratur wird durchwegs die Auffassung vertreten, dass bei absichtlicher Verstellung der eigenen Schrift überwiegend formenmäßige Abweichungen zur eigenen Schrift und entsprechende formenmäßige Ähnlichkeiten mit einer eventuell nachgeahmten Schrift auftreten, wogegen bei den minder auffälligen, jedoch schriftrelevanten *Fein- und Eigenheiten*, *denen der eigentliche Identifikationswert beizumessen ist*, bedeutende Übereinstimmungen mit den gewohnheitsmäßigen authentischen Spontanschriften des Fälschers und entsprechende Abweichungen zur eventuell nachgeahmten Schriftvorlage erkennbar bleiben.

Zudem haben viele Fachautoren (u.a. Slyter 1995) darauf hingewiesen, dass dem komplexen Gesamteindruck der Schrift (bei Slyter [1995:10-25]: "Rhythmus/Form-Balance") besonderer Beweiswert zukommt.

Seibt (1999) führte die Sozialwissenschaften als Hilfswissenschaften in die forensische Schriftuntersuchung ein und wies auf die Bedeutung von Anknüpfungstatsachen hin.

Wildt (1990) fasste die Literatur zu pathologischen Veränderungen in der Handschrift zusammen.

Die Forschergruppe um Kestenberg Amighi (1999) hat die allgemein bewegungsanalytische Methodik und Terminologie neu systematisiert.

Zur Befundsystematik

Die Systematik des Schriftvergleichsgutachtens folgt in loser Anlehnung dem Vorbild von Michel (1982: 240-261). In der Erkundung der allgemeinen Eindruckscharaktere (Michel 1982:238-241) fließen in quellenkritischer⁵ Anwendung die Erkenntnisse von Slyter (1995) zur "Rhythmus/ Form-Balance" sowie die allgemeineren Erkenntnisse der Fachliteratur (z.B. Nickel 1996) zu Warnhinweisen auf Fälschung ein.

Literaturnachweis

Hecker, Manfred R.:

1993 "Forensische Handschriftenuntersuchung. Eine systematische Darstellung von Forschung, Begutachtung und Beweiswert", Heidelberg: Kriminalistik Verlag

Kestenberg Amighi, et al:

1999 „The Meaning of Movement. Developmental and Clinical Perspectives of the Kestenberg Movement Profile“, London: Brunner-Routledge.

Lothar Michel:

1982 "Gerichtliche Schriftvergleichung. Eine Einführung in Grundlagen, Methoden und Praxis", Berlin / New York: de Gruyter.

⁵

Es werden jene Methoden übernommen, die sich in der Praxis bewährt haben, und jene ausgenommen, die durch neuere Untersuchungen entkräftet sind.

Nickel, Joe:

1996 "Detecting Forgery. Forensic Investigation of Documents", Lexington: University Press of Kentucky.

Nürnberger, Marianne & Julian Horky:

1999 „Signifikanz-Angaben in forensischen Gutachten zur Schriftvergleichung“, <http://www.graphologica.com/fachbeitraege.htm>; letzter Zugriff am 06. Juli 2012.

Seibt, Angelika:

1999 "Forensische Schriftuntersuchung. Einführung in Methode und Praxis." München: C.H. Beck.

Slyter, Steven A.:

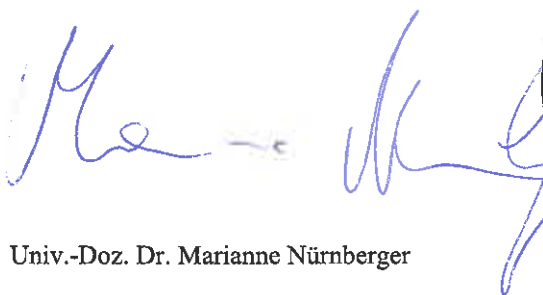
1995 "Forensic Signature Examination", Springfield, Illinois, USA: Charles C Thomas.

Wildt, Marzela:

1990 „Pathologische Veränderungen der Handschrift. Physiologische Grundlagen und empirische Befunde“. Dissertation. Universität Mannheim.

Für die Richtigkeit der gesamten Expertise im Umfang von 27 Seiten zeichnet:

Soboth, den 06.07.2012



Univ.-Doz. Dr. Marianne Nürnberger

